

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

Satzung
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4 Gebühren

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§ 6 Elternbeirat

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7 Bedarfsanmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt eine bedarfsgerechte Anmeldung durch mindestens eine/n Personensorgeberechtigte(n) voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Eine Anmeldung ist immer dann notwendig, wenn ein Kind die Einrichtung neu besuchen oder die Einrichtungsart wechseln soll (z.B. Wechsel Krippe – Kindergarten). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht (in der Regel Januar). Die Bedarfsanmeldung erfolgt online im Bürgerserviceportal/Kitaplatz-Pilot der Stadt Sonthofen (Startseite: www.stadt-sonthofen.de Rubrik: Bürgerservice & Stadtrat). Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die im Kitaplatz-Pilot eingegangen sind. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt nach festgelegten Vergabekriterien, die das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigen und in den FAQs des Kitaplatz-Piloten eingesehen werden können, dazu werden auch die von den Personensorgeberechtigten zusätzlichen freiwillig angegebenen Informationen herangezogen. Wem keine Onlinemöglichkeit zur Anmeldung zur Verfügung steht, kann Unterstützung im Rathaus erhalten. Eine spätere Anmeldung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn entsprechende Plätze frei sind und wenn keine weitere vorrangige Anmeldung vorausgeht.

- (2) Personensorgeberechtigte haben bei der Bedarfsanmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind, zur eigenen Person und zum Betreuungsbedarf zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind, das gilt auch für zusätzliche freiwillige Angaben. Nachweise zu allen gemachten Angaben können bei Bedarf zur Überprüfung vom Träger oder der Einrichtungsleitung angefordert werden. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Dies gilt als verbindliche Grundlage zum Abschluss des späteren Betreuungsvertrages, mit Hilfe dieser Angaben plant der Träger die Sach- und Personalbedarfe. Änderungen hierzu beim Abschluss des Betreuungsvertrages sind als Umbuchung hinsichtlich der Gebührensatzung zu werten.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über das Postfach des Bürgerserviceportals benachrichtigt, ob ein Platzangebot zum gewünschten Aufnahmedatum in einer der priorisierten Einrichtungen, mit dem angegebenen Betreuungszeitenumfang angeboten werden kann. Die Annahme eines Platzangebotes muss von den Personensorgeberechtigten fristgerecht bestätigt werden. Noch nicht zugeteilte Bedarfsanmeldungen verbleiben im Verteilverfahren und werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Dabei werden die Angaben, die im Kitaplatz-Piloten gemacht wurden, übernommen. Mögliche Falschangaben können ein Nichtzustandekommen des Vertrages nach sich ziehen. Die Sorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

- (3) In Ausnahmefällen und bei freien Platzkapazitäten erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere gesundheitlich, geeignet ist. Zum Nachweis der Eignung des Kindes kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt. Für auswärtige Kinder gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 9 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres möglich und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r erwerbstätig sind/ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- f) Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- g) Kinder von Personensorgeberechtigten, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.

- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis h) zutreffen. Bei Gleichstand sollen zusätzliche soziale Kriterien (freiwillige Angaben) zur Auswahl herangezogen werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird. Die Personensorgeberechtigten sollen in diesem Fall vorab gehört werden.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 9 Abs. 1 dieser Satzung und der in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 16 dieser Satzung beendet wurde.

§ 11 Öffnungs-, Betreuungszeit und Kernzeitenregelung

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig von der Stadt Sonthofen festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört. Änderungen der Öffnungszeiten sind auch unter dem Jahr möglich.

- (2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten vier Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen drei Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (3) Aus Sicherheitsgründen werden die Eingangstüren in der Regel während der Kernzeit geschlossen. Die Kinder sollen deshalb bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13:00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bei Anmeldung möglichst verbindlich und dem Bedarf entsprechend festzulegen. Buchungszeiten beinhalten die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung und müssen die Kernzeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit

kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an fünf Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält der Betreuungsvertrag.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen. Erwachsene und sonstige Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15 Abmeldung/Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni - 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung ist nicht nötig, wenn das Kind in die Schule wechselt.

§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung

- bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs dauerhaft nicht sichergestellt werden kann und die Betreuung in einer speziellen Fördereinrichtung angezeigt erscheint, dabei sind die individuellen Stellungnahmen oder Atteste von den einschlägigen Stellen gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG als maßgeblich heranzuziehen,
 - h) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
 - i) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - j) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Hauptwohnsitz nehmen und Bedarf für einen Betreuungsplatz von einem Kind aus dem Stadtgebiet Sonthofen angemeldet wurde. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben,
 - k) bei Erkrankungen i.S.v. § 34 IfSG das in § 14 Abs. 3 geforderte Attest nicht abgegeben wird.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen per Bescheid zu verfügen.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig entsprechende Angebote der Einrichtung in Anspruch nehmen.
- (3) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) unfallversichert. Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20 Haftung

- (1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer

Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

- (3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. I Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorige Kindertageseinrichtungssatzung außer Kraft.

Sonthofen, den 05.07.2023

Christian Wilhelm
1. Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 05.07.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.07.2023, Nr. 28